



Satzung des Vereins STARK MACHEN e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen STARK MACHEN e.V. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 1) Ziel des Vereins ist es, Gewalt gegen Kinder und Erwachsene zu verhindern und Menschen, die von Gewalt, Stigmatisierung und Ausgrenzung betroffen sind, auf ihrem Weg, ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben zu führen, zu unterstützen. Darüber hinaus machen wir uns auf fachpolitischer und gesellschaftlicher Ebene für ihre Interessen stark.
- 2) Zu diesem Zweck initiiert der Verein entsprechende Angebote und Projekte und ist Träger dieser Einrichtungen und Projekte. Weiterhin stellt er sich dazu die Aufgabe, vorhandene gesellschaftliche Machtstrukturen aus antidiskriminierender und feministischer Perspektive kritisch zu hinterfragen.
- 3) Im Rahmen dieser Zielstellung verfolgt der Verein weiterhin den Zweck der Förderung der Bildung und der Jugendhilfe.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die für den Zweck des Vereins aktiv tätig werden will.
- 3) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins hauptsächlich durch Zuwendungen fördern wollen.
- 4) Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Angabe der Personalien an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Über das Ergebnis informiert der Vorstand den/die Antragsteller*in umgehend. Mit dieser Information beginnt die Mitgliedschaft.



- 5) Ein Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder.
- 6) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich und bedarf einer schriftlichen Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand.

Ausschlussgründe liegen vor

- ⇒ wenn der jährlichen Beitragspflicht bis zum 31.3. des Folgejahres nach einmaliger Anmahnung durch den Vorstand nicht nachgekommen wurde
- ⇒ wenn die Schweigepflicht in Bezug auf Vereinsangelegenheiten verletzt wurde
- ⇒ wenn in vereinsschädigender Art und Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen wurde

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere sind dies:
 - ⇒ Entscheidungen über die Zukunft des Vereins finanzieller und inhaltlicher Art
 - ⇒ Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - ⇒ Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
 - ⇒ Entlastung des Vorstandes
 - ⇒ Wahl des Vorstandes sowie der beiden Kassenprüfer*innen
 - ⇒ Haushaltsplanung der Vereinsgelder
 - ⇒ Geschäftsordnung
 - ⇒ Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - ⇒ Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - ⇒ Satzungsänderungen
 - ⇒ Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Geplante Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist außerdem umgehend einzuberufen, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder oder 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 3) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen, dass die Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort (virtuell) teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen



Kommunikation ausüben können. Der Vorstand gibt die Form der Mitgliederversammlung bei der Einladung bekannt. Erfolgt die Mitgliederversammlung als Hybrid-Veranstaltung (sowohl persönliche als auch virtuelle Anwesenheit der Mitglieder) ist mit der Einladung auch der Versammlungsort mitzuteilen.

Virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen digitalen Plattform per Video oder Telefon statt. Die Vereinsmitglieder erhalten hierfür 2 Tage vor der Versammlung ein Link und ein Passwort per Email. Bei virtuellen bzw. hybriden Mitgliederversammlungen müssen alle Mitglieder, die digital teilnehmen, mit ihrem Klarnamen als User teilnehmen und identifizierbar sein. Bei der Wahl des technischen Systems sind die datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Es soll eine Plattform gewählt werden, die die Kommunikation und Stimmabgabe in Echtzeit ermöglicht. Der Verein ist nicht verpflichtet, jeden möglichen Kommunikationsweg anzubieten.

- 4) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekanntgegeben werden. Anträge auf Satzungsänderungen spätestens zwei Wochen vorher. Die Mitglieder sind hierüber unverzüglich zu informieren. Den Anträgen zur Tagesordnung ist zu entsprechen, wenn sie gemäß §6 Abs.2 Satz 4 unterstützt werden.

- 5) Die Mitgliederversammlung hat Beschlussfähigkeit erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder persönlich oder virtuell anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten sind.

Ist eine erneute Einberufung mit derselben Tagesordnung notwendig, ist die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Ein Mitglied darf höchstens zwei andere Mitglieder vertreten. Die entsprechende Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung in Textform nachzuweisen.

- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung es nicht anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 7) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, unterschrieben vom Vorstand und dem/der Protokollant*in.
- 8) Einzelne Beschlüsse können auch außerhalb der Mitgliederversammlung in einem Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlussvorlage wird an die Vereinsmitglieder zur Abstimmung in Textform gesendet. Die Vereinsmitglieder senden die Antwort in Textform innerhalb der gesetzten Frist zurück an den Vorstand bzw. dessen Bevollmächtigte*m. Bezogen auf die Wirksamkeit der Beschlüsse gelten die Regelungen aus § 6 Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend.

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann wiedergewählt werden. Voraussetzung für die Wahl ist die Vereinsmitgliedschaft.



- 3) Der Vorstand wird mit der Mehrheit der persönlich oder virtuell anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- 4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Aufgaben des Vorstandes sind folgende:
 - ⇒ Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion
 - ⇒ Haushaltsübersicht bezüglich der Vereinsgelder
 - ⇒ Garantieren einer langfristigen Existenzsicherung des Vereins
 - ⇒ Gemeinnützigkeitskontrolle
 - ⇒ Entwicklung von politischen Perspektiven für den Verein
 - ⇒ Einberufung der Mitgliederversammlung
 - ⇒ Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung
- 6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 7) Der Vorstand kann durch Beschluss eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen, die die laufenden Geschäfte des Vereins führt und die Dienstaufsicht für die hauptamtlichen Vereinsbeschäftigten innehat. Entscheidungen über Arbeitsverträge und Kündigungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

§8 Personalkommission

- 1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, eine Personalkommission einzurichten. Sie soll den Vorstand in Personalangelegenheiten unterstützen.

§9 Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Näheres geregelt ist.

§10 Auflösung des Vereins

- 1) Für eine Vereinsauflösung ist die 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig, mind. jedoch der Hälfte aller Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt.
- 3) Eine virtuelle / hybride Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§11 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch.

§12 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 02.12.2021. Sie tritt mit dem Tage des Eintrages in das Vereinsregister in Kraft.